

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Internationales Lizenzrecht Master of Laws (LL.M.)

des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 17.06.2014

zuletzt geändert am 10.04.2018

Änderungen gültig ab 01.10.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	4
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	4
§ 3	Akademischer Grad	5
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	5
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	5
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	5
§ 7	Regelstudienprogramm	5
§ 8	Vertiefungsrichtungen	6
§ 9	Wahlpflichtmodule	6
§ 10	Praxismodul (Internationalisierungsmodul)	6
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 12	Abschlussmodul	7
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	7
§ 14	Übergangsbestimmungen	8
§ 15	Inkrafttreten	9
	Anlagen	10
Anlage 1	Regelstudienprogramm	11
Anlage 2	Wahlpflichtkataloge	13
Anlage 3	Masterzeugnis und -urkunde	14
Anlage 4	Praxisordnung	18
Anlage 4.1	Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Praxisaufenthalts (Internationalisierungsphase) (Muster)	25
Anlage 4.2	Ausbildungsvertrag (Muster)	28
Anlage 5	Modulhandbuch	31

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 30.01.2018 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird ab dem 01.04.2017 vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften (GW) der Hochschule Darmstadt betrieben, der aus dem ehemaligen Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit (GS) hervorgegangen ist.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Masterstudiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Tätigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Kartellrechts, des IT-Rechts, des Urheberrechts und Gewerblichen Rechtsschutzes (IP-Recht) sowohl im deutschen als auch im europäischen wie anglo-amerikanischen Recht qualifiziert sind.
- (3) Das Masterstudium bildet Juristen aus, die in der Lage sind, komplexe juristische Problemstellungen in der Praxis zu lösen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Wissen erworben haben und als Juristen in der Lage sind, die wissenschaftlichen Fachkenntnisse in dem jeweiligen Anwendungsgebiet umzusetzen.
- (4) Im Einzelnen erwerben die Studierenden des Masterstudiengangs nachfolgende Qualifikationen:
 - a) Sie erwerben vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen: IT-Recht, Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz sowie Wirtschafts- und Kartellrecht im nationalen wie auch internationalen Kontext.
 - b) In den juristischen Wahlpflichtfächern lernen die Studierenden spezielle Anwendungs- und Vertiefungsbereiche des Internationalen Lizenzrechts entsprechend ihren Neigungen und Interessen kennen. Im Modul „Gewerblicher Rechtsschutz II“ erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse des anglo-amerikanischen Kultur- und Rechtskreises.
 - c) In Projekten entwickeln die Studierenden ihre Fähigkeiten zur Teamarbeit und zum Lösen von Problemen aus der Praxis weiter. Sie sind in der Lage, Teamarbeit zu organisieren und anzuleiten sowie aktuelle rechtliche Problemfelder zu analysieren und lösungsorientiert zu bearbeiten.
 - d) In der Internationalisierungsphase wenden die Studierenden die erlernten praxisorientierten Lösungsansätze und ihre vertieften Rechtskenntnisse auf aktuelle Fallgestaltungen im internationalen Kontext an. Weiterhin setzen sie ihre im Bereich von Sozial- und Kulturwissenschaften (SuK) und Sprachen sowie im Modul „Qualitäts- und Projektmanagement“ erworbenen kommunikativen sowie juristischen Fähigkeiten Disziplinen übergreifend ein.
 - e) Die Masterstudierenden sind durch die Bearbeitung komplexer juristischer Sachverhalte - wie insbesondere im Rahmen der Masterarbeit - in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine juristische Aufgabe selbständig nach rechtswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dazu können die Studierenden ihre Handlungsweise und die Rahmenbedingungen ihres Themas reflektieren, weiterentwickeln und für unterschiedliche Fragestellungen angemessene Methoden der juristischen Recherche wählen und anwenden. Auch werden hierbei die von ihnen erworbenen sprachlichen, technischen, ökonomischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen eingesetzt.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Laws“ mit der Kurzform „LL.M.“ („Legum Magister“/„Legum Magistra“).

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein Credit Point entspricht dabei in der Regel einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Internationales Lizenzrecht ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium oder ein erstes juristisches Staatsexamen auf einem Gebiet der Rechtswissenschaften.
- (2) Abschlüsse der Studiengänge Informationsrecht der Hochschule Darmstadt oder vergleichbare Abschlüsse gelten als einschlägig. Bewerberinnen und Bewerber mit verwandten aber nicht unmittelbar vergleichbaren Abschlüssen können auf schriftlichen Antrag aufgrund einer Einzelfallprüfung des Prüfungsausschusses mit Auflagen zugelassen werden, die vor oder während des Masterstudiums bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erfüllen sind. Aufgrund von Auflagen absolvierte zusätzliche Module werden im Masterzeugnis bescheinigt.
- (3) Der Diplom- oder Bachelorabschluss gilt als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von 2,6 oder besser erreicht wurde. Das erste juristische Staatsexamen gilt als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von „befriedigend“ (6,5 Punkte) oder besser erreicht wurde. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Gesamtnote 2,6 (Diplom- oder Bachelorabschluss) oder „befriedigend“ (6,5 Punkte) (erstes juristisches Staatsexamen) nicht erreichen, aber mit einer Gesamtnote von 3,0 (Diplom- oder Bachelorabschluss) oder „ausreichend“ (5 Punkte) (erstes juristisches Staatsexamen) oder besser abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag aufgrund einer Einzelfallprüfung des Prüfungsausschusses zugelassen werden. In diesem Fall hat die Bewerberin/der Bewerber fristgerecht darzulegen, warum trotzdem eine ausreichende Befähigung für die Aufnahme des Masterstudiums vorliegt. Hierbei können als förderliche Gesichtspunkte u.a. angeführt werden: praktische Erfahrung im Bereich des Internationalen Lizenzrechts, Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums innerhalb der Regelstudienzeit, eine Bachelor- oder Diplomabschlussarbeit mit mindestens der Note 1,3, überdurchschnittliches ehrenamtliches fachbezogenes Engagement innerhalb und außerhalb von Hochschuleinrichtungen, Auslandssemester mit angemessenem Studienerfolg.
- (4) Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 70 CP, ein Internationalisierungsmodul im Umfang von 20 CP sowie ein Mastermodul im Umfang von 30 CP.
- (2) Das Regelstudienprogramm mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist in Anlage 1 (Regelstudienprogramm) dargestellt. Form und Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der Modulprüfungen sind der Anlage 5 (Mo-

dulhandbuch) zu entnehmen. Die Regelungen für die Durchführung des Internationalisierungsmoduls ergeben sich aus Anlage 4 (Praxisordnung).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

Das Regelstudienprogramm enthält folgende Wahlpflichtmodule:

- Sozial- und Kulturwissenschaftliches Begleitstudium (SuK): Modul 6
- WP Fremdsprachen: Modul 7
- Juristische Wahlpflichtfächer: Modul 13

Nähere Informationen zu den Wahlpflichtmodulen sind den Anlagen 2 (Wahlpflichtkataloge) und 5 (Modulhandbuch) zu entnehmen.

§ 10 Praxismodul (Internationalisierungsmodul)

- (1) Das Internationalisierungsmodul setzt sich zusammen aus einer Internationalisierungsphase und einem zugehörigen Begleitstudium. Die Internationalisierungsphase ist in der Regel im dritten Studiensemester vorgesehen. In dieser Zeit von 16 Wochen sollen die Studierenden im Ausland an einer Hochschule ihr Studium in einem juristischen Studiengang mit vergleichbaren Inhalten des Studiengangs Internationales Lizenzrecht fortsetzen oder ein Praktikum absolvieren, welches in einem Unternehmen, einem Verband oder einer Anwaltskanzlei stattfindet, die sich schwerpunktmäßig mit internationalen Lizenzverträgen befassen. Wird das Praktikum im Inland absolviert, ist sicherzustellen, dass der Schwerpunkt im Bereich des internationalen Lizenzrechts liegt.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden bei Nachweis von mindestens 45 CP aus erfolgreich absolvierten Modulen der ersten beiden Semester.
- (3) Näheres regeln die Praxisordnung und die Modulbeschreibung des Internationalisierungsmoduls, Anlagen 4 und 5.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Meldefristen und -verfahren fest und gibt diese in geeigneter Form im Fachbereich bekannt.
- (2) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, soweit die Teilnahme nicht verbindlich ist. Die Abmeldung hat schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik zu erfolgen. Die schriftliche Abmeldung erfolgt bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss der Prüfungsvorleistung des betreffenden Moduls voraus. Wenn zum Zeitpunkt der Zulassung zu einer Prüfungsleistung das Ergebnis der Prüfungsvorleistungen noch nicht vollständig vorliegt, kann eine Zulassung unter Vorbehalt des Bestehens der Vorleistungen erfolgen.
- (4) Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Abs. 3 ABPO sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht eingeschränkt.
- (5) Für die Wiederholung einer Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul kann ein anderes Wahlpflichtfach desselben Wahlpflichtkatalogs gewählt werden.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen „Mastermodul“ und besteht aus dem Begleitseminar, der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Internationales Lizenzrecht selbstständig nach praxisorientierten und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dabei ist nachzuweisen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die in den Modulen vermittelten sprachlichen, technischen, ökonomischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen erworben hat und diese anwenden kann.
- (3) Zudem ist die Aufgabenstellung in einem internationalen Kontext zu lösen. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Betrachtung und Analyse des nationalen wie internationalen Rechts und deren Auswirkungen auf die Praxis der Gestaltung von Lizenzverträgen. Ein weiteres Ziel der Masterarbeit ist die Darstellung des Rechtsvergleichs zwischen nationalem und internationalem Recht.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 Abs. 5 und Abs. 7 ABPO.
- (5) Vor Beginn der Masterarbeit ist eine Meldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss legt den Termin zur Meldung fest und gibt ihn spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefrist in geeigneter Form im Fachbereich bekannt.
- (6) Bei der Meldung ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module außer dem Mastermodul (90 CP) nachzuweisen.
- (7) Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD abzugeben. Die Einreichung der Masterarbeit hat fristgemäß im Sekretariat des Studiengangs bis spätestens 12.00 Uhr des letzten Tages der Bearbeitungszeit zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Verzögerungen gehen zu Lasten der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Alternativ kann die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung dem Sekretariat des Studiengangs auf dem Postweg zugesandt werden; es gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes bei einem Versand auf dem Postweg liegt bei der Kandidatin oder dem Kandidaten.
- (8) Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre/er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit (vgl. § 10 Abs. 3 ABPO) — selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit wird sie in einem Kolloquium gemäß § 23 Abs. 5 bis 7 ABPO vorgestellt und diskutiert.
- (10) Die Termine der Kolloquien werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form im Fachbereich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Termine indiziert nicht, dass die Masterarbeit bestanden wurde.
- (11) Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über diesen Wunsch spätestens drei Werktage vor dem Termin des Kolloquiums zu unterrichten.
- (12) Das einleitende Referat der Kandidatin oder des Kandidaten im Sinne der §§ 23 Abs. 6, S. 1 und 13 Abs. 6 ABPO sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer des Kolloquiums sollte 45 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon kann die Prüfungskommission festlegen.
- (13) Form und Inhalt des Masterzeugnisses nach § 24 ABPO sowie der Masterurkunde nach § 25 ABPO sind in Anlage 3 dargestellt.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Gemäß § 9 Abs. 4 ABPO wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen, welches aus einer Prüfungsleistung in der Regel am Ende des Moduls sowie gegebenenfalls nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus Prüfungsleistungen besteht. Module können sich auch gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 ABPO über zwei Semester erstrecken.
- (2) In Modulen und Wahlpflichtfächern mit Bezug zum internationalen, insbesondere anglo-amerikanischen Recht können Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

- (3) Schriftliche Ausarbeitungen nach Maßgabe des Modulhandbuchs, wie Hausarbeiten, Abschlussarbeit, müssen pro Textseite durchschnittlich mind. 1800 – max. 2000 Zeichen (ohne Leerzeichen), exklusive Abbildungen, Bildern, Graphiken etc. aufweisen.
- (4) Bei Klausuren, die sich über zwei Lehrveranstaltungen erstrecken, müssen beide Klausuranteile bearbeitet werden. Die Gewichtung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
- (5) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen der im Regelstudienprogramm enthaltenen Module mit Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.
- (6) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO. Die Gesamtnote ist der Durchschnitt aller nach CP gewichteten Modulnoten.
- (7) Die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen wird auf zwei beschränkt, § 17, Abs. 6 ABPO.
- (8) Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die notwendigen Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn sie denen des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht an der Hochschule Darmstadt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
- (9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die vorgesehene Anzahl der CP wird gutgeschrieben.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch innerhalb von vier Semestern nach deren Inkrafttreten nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Absatz 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln, soweit das entsprechende Semester bereits existiert. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Absatz 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Darmstadt, 10.04.2018

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Erny, Dekanin

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlagen

- Anlage 1** **Regelstudienprogramm**
- Anlage 2** **Wahlpflichtkataloge**
- Anlage 3** **Masterzeugnis und -urkunde**
- Anlage 4** **Praxisordnung**
- Anlage 4.1** **Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Praxisaufenthalts (Internationalisierungsphase) (Muster)**
- Anlage 4.2** **Ausbildungsvertrag (Muster)**
- Anlage 5** **Modulhandbuch**

Anlage 1 Regelstudienprogramm

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
M1 Gewerblicher Rechtsschutz I 7,5 CP	M8 Gewerblicher Rechtsschutz II 5 CP	M14 Internationalisierungsmodul 20 CP	M15 Mastermodul 30 CP	
M2 IT-Vertragsgestaltung 5 CP	Forts. M2 IT-Vertragsgestaltung			
M3 Lizenzrecht und Rechtsdurchsetzung international 5 CP	M9 IP-Vertragsgestaltung 5 CP			
M4 Projekt I 5 CP	M10 Vertrags- und Lizenzmanagement 5 CP			
M5 Qualitäts- und Projektmanagement 5 CP	M11 Wirtschafts- und Kartellrecht 5 CP			
M6 SuK 5 CP	M12 Projekt II 7,5 CP			Forts. M11 Wirtschafts- und Kartellrecht
M7 WP Fremdsprachen 5 CP	M13 Juristische WPs 5 CP			Forts. M12 Projekt II
				Forts. M13 Juristische WPs

Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

Die jeweils aktuellen Wahlpflichtkataloge sind über die Internetpräsenz des Studiengangs (www.irecht.h-da.de) abrufbar.

Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften**
im Studiengang **Internationales Lizenzrecht**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Gewerblicher Rechtsschutz I	Note (X,X)	(7,5 CP)
IT-Vertragsgestaltung	Note (X,X)	(5 CP)
Lizenzrecht und Rechtsdurchsetzung international	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt I	Note (X,X)	(5 CP)
Qualitäts- und Projektmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Gewerblicher Rechtsschutz II	Note (X,X)	(5 CP)
IP-Vertragsgestaltung	Note (X,X)	(5 CP)
Vertrags- und Lizenzmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschafts- und Kartellrecht	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt II	Note (X,X)	(7,5 CP)
Internationalisierungsmodul	Note (X,X)	(20 CP)

Master-Zeugnis
Vorname Nachname

Wahlpflichtmodule

Sozial- und Kulturwissenschaftliches
Begleitstudium (SuK) **Note (X,X)** (5 CP)

WP Fremdsprachen **Note (X,X)** (5 CP)

Juristische Wahlpflichtfächer **Note (X,X)** (5 CP)

Die Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Text**
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 120 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)
Außerhalb des Regelstudienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text **Note (X,X)** (XX CP)
Text **Note (X,X)** (XX CP)
Text **Note (X,X)** (XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften**
im Studiengang **Internationales Lizenzrecht**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Laws**

Kurzform **LL.M.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Praxisordnung

**Ordnung für das Internationalisierungsmodul
für den Masterstudiengang Internationales Lizenzrecht
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences
vom 17.06.2014**

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele
- § 3 Praxisbeauftragte/r für das Internationalisierungsmodul
- § 4 Gliederung und Dauer der Internationalisierungsphase
- § 5 Zulassung und Zeitpunkt
- § 6 Studienaufenthalt
- § 7 Praxisstellen, Verträge, Status der Studentin/des Studenten in der Praxisstelle
- § 8 Praktische Aufgabenbereiche
- § 9 Veranstaltung
- § 10 Haftung
- § 11 Anerkennung
- § 12 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Anlage 4.1: Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Praxisaufenthalts (Internationalisierungsphase) (Muster)

Anlage 4.2: Ausbildungsvertrag (Muster)

§ 1

Allgemeines

(1) In den Masterstudiengang „Internationales Lizenzrecht“ an der Hochschule Darmstadt ist ein Internationalisierungsmodul im dritten Studiensemester eingeordnet. Die Studierenden können ihre Internationalisierungsphase im Ausland entweder an einer Hochschule verbringen (nachfolgend Studienaufenthalt genannt) oder ein Praktikum absolvieren (nachfolgend Praxisaufenthalt genannt). Im Übrigen gilt § 10 der BBPO.

Nach dem Abschluss der Internationalisierungsphase halten die Studierenden einen Vortrag über deren Inhalt und geben einen schriftlichen Bericht ab.

Die Internationalisierungsphase wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die Beschaffung des Platzes für die Internationalisierungsphase bei geeigneten Hochschulen (im Folgenden Studienstelle genannt) bzw. Einrichtungen oder Unternehmen (im Folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Studiengang ist bei der Beschaffung der Stellen behilflich und stellt entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung. Zwischen den Studien- und Praxisstellen und der Hochschule kann eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden, s. Anlage 4.1.

(3) Der Praxisaufenthalt wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/dem einzelnen Studenten und der Stelle geregelt, s. Anlage 4.2.

§ 2

Ziele

(1) Ziel der Internationalisierungsphase ist es, dass die Studierenden die Aufgaben einer Informationsjuristin oder eines Informationsjuristen im Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen durch eigene praxisbezogene juristische Tätigkeiten kennen lernen.

(2) Die Internationalisierungsphase findet in der Regel im dritten Studiensemester statt.

(3) Die Internationalisierungsphase soll die Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen.

(4) Ziele der Internationalisierungsphase sind:

1. Erwerb von persönlichen Erfahrungen im von juristischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten internationalen Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.

2. Vertiefung von Kenntnissen über juristische Arbeitsverfahren im Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen und der zugehörigen juristische Recherche.

3. Gestaltung von Lizenzvertragsentwürfen sowie Abfassung juristischer Gutachten.

4. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld für die Ausübung der Tätigkeit als Informationsjuristen im Umfeld des „Internationales Lizenzrecht“. Die angestrebte Schaffung persönlicher Kontakte zu Betrieben/Einrichtungen soll es den Studierenden auch ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung der Masterarbeit zu finden.

§ 3

Praxisbeauftragte/r für das Internationalisierungsmodul

(1) Die Studiengangleitung bestimmt eine Beauftragte/einen Beauftragten für das Internationalisierungsmodul (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter). Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studentin/des Studenten, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit und der Studien- bzw. Praxisstellen sowie die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten. Soweit die Anerkennung nicht erfolgt ist, erhalten die Studierenden einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(2) Die/der Beauftragte für das Internationalisierungsmodul ist für die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlich.

§ 4

Gliederung und Dauer der Internationalisierungsphase

(1) Die Internationalisierungsphase gliedert sich in 16 Studien- bzw. Arbeitswochen. Unter einer Arbeitswoche ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Betriebes/der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist.

(2) Die Internationalisierungsphase von 16 Studien- bzw. Arbeitswochen soll zeitlich zusammenhängend absolviert werden.

§ 5

Zulassung und Zeitpunkt

Vor Beginn der Internationalisierungsphase ist eine Zulassung erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 BBPO. Der Antrag auf Zulassung ist an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten. Die Zulassung erfolgt in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters.

§ 6

Studienaufenthalt

(1) Der Aufenthalt an einer Hochschule sollte im Ausland erfolgen. Alternativ kann auch ein Studienaufenthalt an einer inländischen Hochschule absolviert werden.

Beim Studienaufenthalt muss es sich um einen Studienbereich handeln, der überwiegend juristische Lehrveranstaltungen im Angebot hat, welche mit denen des Studiengangs Internationales Lizenzrecht vergleichbar sind. Es sind dabei die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Es handelt sich um juristische Fächer aus einem Master-Studiengang des Bereichs Informationsrecht, Geistiges Eigentum, Lizenzrecht, Medienrecht, IT-Recht oder ähnlicher Inhalte, und
- es werden der Erwerb von 15 CP oder einer vergleichbaren Leistung nachgewiesen.

(2) Die Beschaffung des Studienplatzes und seine Finanzierung obliegen der Studentin/dem Studenten. Der Studiengang ist bei der Beschaffung von Studienplätzen behilflich und stellt entsprechende Kontaktdaten, insbesondere zu Partnerstudiengängen zur Verfügung.

(3) Vor Beginn des Studienaufenthalts ist eine (zusätzlich zur allgemeinen Zulassung nach § 5 zu beantragende) Zulassung zum Studienaufenthalt erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten. Die Zulassung setzt die Benennung der zu belegenden Studienfächer und den Nachweis der Möglichkeit des Erwerbs von wenigstens 15 CP während des Studienaufenthalts voraus. Der Antrag auf Zulassung ist zugleich mit dem Antrag zur allgemeinen Zulassung nach § 5 an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten.

§ 7

Praxisstellen, Verträge, Status der Studentin/des Studenten in der Praxisstelle

(1) Der Praxisaufenthalt wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte/n Hochschule/n bzw. Praxisstelle/n zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Studien- und Praxisstellen festlegen.

(2) Der nach § 1 Abs. 3 abzuschließende Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle

- a) die Studierenden für die Dauer des Praxisaufenthalts entsprechend den in § 8 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
- b) den Studierenden, falls erforderlich, die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
- c) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- d) eine Betreuerin/einen Betreuer für die Studierenden zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der/des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Studierenden geben nach Abschluss des Praxisaufenthaltes eine schriftliche Hausarbeit ab, welche die Darstellung wissenschaftlicher Fragestellungen und Analysen bezogen auf die Praxistätigkeit enthält. Die wesentlichen Inhalte der Hausarbeit werden von den Studierenden in Form einer Präsentation dargestellt. Einzelheiten enthält die Modulbeschreibung.

(4) Während der Internationalisierungsphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden.

Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen in der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der jeweiligen Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des BAföG angerechnet.

§ 8

Praktische Aufgabenbereiche

Während der Internationalisierungsphase sollen die Studierenden an den Hochschulen wissenschaftliche und in den Praxisstellen praxisbezogene juristische Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen analysieren und bearbeiten.

§ 9

Veranstaltung

Nach Durchführung der Internationalisierungsphase stellen die Studierenden in der Hochschulveranstaltung dar, was sie an Theorie und Praxis gelernt und erfahren haben und ob die Ziele aus § 2 Abs. 4 erreicht werden konnten.

§ 10 Haftung

(1) Die/der Studierende ist während des betrieblichen Praktikums im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.

(3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 11

Anerkennung

Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der Internationalisierungsphase die in der Beschreibung des Internationalisierungsmoduls im Modulhandbuch

genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Der/dem Praxisbeauftragten sind folgende Unterlagen fristgerecht vorzulegen:

1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1c oder einen Nachweis der erworbenen CP an einer Hochschule gemäß § 6 Abs. 3 sowie
2. einen Bericht über die Internationalisierungsphase (Studien-/Praxisbericht).

Die Fristen legt die/der Praxisbeauftragte fest.

§ 12

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn werden nicht auf die Internationalisierungsphase angerechnet.

Anlage 4.1 Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Praxisaufenthalts (Internationalisierungsphase) (Muster)

Rahmenvereinbarung über die Durchführung
des Praxisaufenthalts (Internationalisierungsphase)
(Muster)
zwischen der Hochschule Darmstadt,
vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten, nachfolgend HD genannt
und

(Name der Firma, Büro, Gesellschaft)

(Straße)

(Ort)

(Telefon)

(E-Mail-Adresse)

nachfolgend Praxisstelle genannt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des Praxisaufenthalts zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und HD folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Praxisstelle und HD verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des Praxisaufenthalts zusammenzuwirken. Die Durchführung des Praxisaufenthalts erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht, BBPO-LL.M. sowie auf der Praxisordnung.

§ 2

Die Praxisstelle stellt in Aussicht, für den Praxisaufenthalt ca. ____ Ausbildungsplätze pro Semester bereitzuhalten.

§ 3

Die HD teilt der Praxisstelle rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung Namen und Anzahl der auszubildenden Studentinnen oder Studenten schriftlich mit.

§ 4

Die Praxisstelle benennt eine Betreuerin/einen Betreuer, die oder der Kontaktperson für die HD ist, Weisungsbefugnis gegenüber den Studentinnen oder Studenten besitzt und verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung ist.

§ 5

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. die Studentinnen/die Studenten 16 Arbeitswochen unter Beachtung von § 7 der Ordnung für das Internationalisierungsmodul bei sich auszubilden,
2. den Studierenden die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung des Praxisaufenthalts dienen,
3. studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Hochschule freizustellen und
4. den Studierenden einen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte des Praxisaufenthalts auszustellen.

(2) Die Hochschule verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Studierenden

1. die ihnen gebotene Ausbildung wahrnehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig ausführen,
3. den Weisungen der Betreuerin/des Betreuers und sonstiger mit der Ausbildung beauftragter Personen folgen,
4. sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und die geltende Arbeitszeitregelung, halten sowie ein Fernbleiben von der Praxisstelle umgehend melden und
5. selbstverschuldete Ausfallzeiten nachholen.

§ 6

Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf eine Vergütung besteht nicht.

§ 7

Die Studierenden haben im gleichen Umfang Schweigepflicht wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle.

§ 8

Wenn Studierende gegen die in § 5 Abs. 2 festgelegten Pflichten grob oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Rücknahme der Zuweisung verlangen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Hochschule die Zuweisung der Studentinnen und Studenten widerrufen.

(Ort, Datum)
(Praxisstelle)

(Ort, Datum)
(Präsident/-in der HD)

Anlage 4.2 Ausbildungsvertrag (Muster)

Ausbildungsvertrag (Muster)

für den Praxisaufenthalt des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht der Hochschule Darmstadt wird nachstehender Vertrag zwischen:

(Name der Firma, Büro, Gesellschaft)

und Frau/Herrn

(Name, Vorname)

(Geb.-Datum)

(Matr.-Nr.)

(Anschrift)

Student/in im Studiengang Internationales Lizenzrecht im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Hochschule Darmstadt geschlossen.

Der Praxisaufenthalt ist Bestandteil des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht der Hochschule Darmstadt.

§ 1

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die/den Studierende/n in der Zeit vom _____ bis _____ bei sich auszubilden,

2. der/dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule zu ermöglichen,

3. der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die/der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2 Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____
als Ansprechperson für die Betreuung der Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht.

§ 3 Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von € _____ pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Schweigepflicht

Die Studierenden haben die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Sachverhalte enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 5 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin/der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 6

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und die/der Praxisbeauftragte des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studierende/r)

Anlage 5 Modulhandbuch